

<p>Verfahrensanweisung (VA) „Patiententransport aus Einrichtungen der außerklinischen Intensivpflege / Heimbeatmungswohngruppen“</p>	<p>gültig ab: 20.10.2015</p> <p>geplante Revision (sofern erforderlich): 19.10.2018</p>
---	---

Verteiler	zur Beachtung	zur Kenntnis
Kreis Steinfurt – Leitstelle -	X	
Kreis Steinfurt – Leiter Ordnungsamt -		X
Kreis Steinfurt – SGL 32.1 -		X
Kreis Steinfurt - Standortbeauftragte Notärzte -	X	
Kreis Steinfurt – Poolnotärzte -	X	
Kreis Steinfurt – Rettungsdienst -	X	
Kreis Steinfurt – Akutkrankenhäuser -		X
Kreis Steinfurt – Internetportal Rettungsdienst -		X
Mathias-Stiftung – Akademie für Gesundheitsberufe – Herr Th. Bode		X
ADAC Flugrettung (Kernträgerbereich Steinfurt)		X

1. Personen, für die die VA gelten soll

- Einsatzpersonal des Rettungsdienstes Kreis Steinfurt
- Personal der Kreisleitstelle Steinfurt
- Notärzte/-innen des Rettungsdienstes Kreis Steinfurt

2. Elemente, die von der VA betroffen sind

- Kreisleitstelle Steinfurt
- Rettungsdienst Kreis Steinfurt
- Medizinisches Fachpersonal der Einrichtungen der außerklinischen Intensivpflege / Heimbeatmungswohngruppen im Kreis Steinfurt

3. Ziele der VA

- Sicherstellung einer vorausschauenden, bruchfreien und reibungsarmen Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der außerklinischen Intensivpflege / Heimbeatmungswohngruppen im Kreis Steinfurt
- Sicherstellung eines standardisierten, an fachmedizinischen und ablauforganisatorischen Vorgaben orientierten Patiententransportes
- Schaffung einer medizin-/fahrzeugtechnischen Infrastruktur zur Durchführung von Patiententransporten unter Nutzung patientengebundener Heimbeatmungsgeräte

4. Vorbemerkung

Der medizinisch-technische Fortschritt und das Erfordernis verkürzter Klinikverweildauern, verbunden mit einer veränderten Gesellschaftssituation, führen zu einer Zunahme an langzeitbeatmeten, teils intensivpflegebedürftigen Patienten im ambulanten Versorgungssektor. In Folge dieser neuen medizinischen Herausforderungen etablieren sich zunehmend Einrichtungen der sogenannten „außerklinischen Intensivpflege“ und – nicht selten privat organisierte – sogenannte „Heimbeatmungs-Wohngruppen“.

Auch der Kreis Steinfurt verzeichnet in jüngster Zeit im Kreisgebiet erste Einrichtungen der „außerklinischen Intensivpflege“ – weitere Einrichtungen befinden sich bereits im Genehmigungs-/Umsetzungsplanungsverfahren.

Diese Entwicklung stellt den öffentlichen Rettungsdienst vor deutliche Herausforderungen. Der Transport von Patienten/-innen mit an diese gebundenen Heimbeatmungsgeräten hatte im Rettungsdienst des Kreises Steinfurt bisher Seltenheitscharakter.

Besonders das mögliche Erfordernis, bei Auftreten besonderen Gefahrenlagen eine Vielzahl (bis zu 24 / Einrichtung) heimbeatmeter, teils intensivpflegebedürftiger Patienten evakuieren und – ggfs. auch unter Einsatz des Patiententransportzuges 10 Kreis Steinfurt - in andere Unterbringungsorte transportieren zu müssen, erfordert vorausschauende Planungen und die Einbindung aller an diesem Prozess Beteiligten.

Zudem begegnet der Transport von Patienten unter Nutzung des patienteneigenen Heimbeatmungsgerätes einigen grundsätzlichen rechtlichen Besonderheiten aus den Bereichen:

- Medizinproduktegesetz und – Betreiberverordnung (vgl. §§ 2, 5 Medizinprodukte-Betreiberverordnung)
- Ladungssicherheit (vgl. § 412 Handelsgesetzbuch i. V. m. §§ 22, 23 Straßenverkehrsordnung)

Die vorliegende Verfahrensanweisung soll zur Rechts- und Handlungssicherheit für das rettungsdienstliche Einsatzpersonal und die Disponenten der Kreisleitstelle beitragen. Sie kann den Einrichtungen der „außerklinischen Intensivpflege“ und dem medizinischen Betreuungspersonal der „Heimbeatmungswohngruppen“ als Leitfaden und Orientierungshilfe dienen.

5. Patiententransporte unter Nutzung patienteneigener Heimbeatmungsgeräte

1. Der Rettungsdienst wird mit einer Vielzahl von Heimbeatmungsgeräten unterschiedlicher Ausprägung hinsichtlich Abmaßen, Aufbau, Bedienung und Medienversorgung konfrontiert.
 - a. Heimbeatmungsgeräte gehören zu den sogenannten „Klasse 1 – Medizinprodukten“ nach Medizinprodukte-Berreiberverordnung (MPBetreibV) und erfordern eine Anwendereinweisung beim medizinischen Personal, sofern dieses das Gerät am Patienten anwendet
 - b. Zum Formenkreis des „Anwendens“ gehört nach gängiger Rechtsmeinung **nicht** der reine Patiententransport unter bereits am Patienten in Betrieb befindlichem Heimbeatmungsgerät
 - c. Erst eine Veränderung der Einstellungsparameter oder der patientenseitigen Geräteanschlüsse durch das rettungsdienstliche Personal unterläge wieder den Vorschriften der MPBetreibV

Insofern ist davon auszugehen, dass der reine Transport von Patienten mit bereits am Patienten in Betrieb befindlichem Heimbeatmungsgerät durch regelrettungsdienstliche Einsatzkräfte – auch ohne vorherige Einweisung nach MPBetreibV - grundsätzlich möglich ist.

Zudem ist die Transportbegleitung eines klinisch und respiratorisch stabilen, mit eigenem Gerät heimbeatmeten Patienten durch einen Notarzt nicht notwendig, sofern nicht besondere medizinische Gründe dies doch erfordern (s. a. Verfahrensanweisung „Leitstellenrückmeldung – Sekundärtransport“ vom 21.10.2013).

Die Einrichtungen der außerklinischen Intensivpflege / Heimbeatmungswohngruppen im Kreis Steinfurt sind aufgerufen, bei Anforderung eines Transportes der Kreisleitstelle Steinfurt und dem eingesetzten Rettungsmittel alle wesentlichen medizinischen Informationen zum Patientenzustand (z.B. Infektionsstatus), medizinischen Geräteerfordernissen während des Transportes (z.B. Überwachungsmonitor) und zu den aktuellen Beatmungsparametern (nur Rettungsmittel) zur Verfügung zu stellen.

2. Sofern sich im Transportverlauf – ggfs. auch absehbar - die Notwendigkeit anwenderspezifischer Handlungen am Heimbeatmungsgerät ergibt, kommen drei mögliche Vorgehensweisen in Betracht:
 - a. Eine Beatmungspflegekraft der Einrichtung begleitet den Transport an Bord des Rettungsmittels und bedient das Heimbeatmungsgerät
 - b. Die Besatzung des Rettungsmittels fordert einen Notarzt nach. Dieser führt die Beatmung des Patienten mit dem im Rettungsdienst Kreis Steinfurt eingesetzten Beatmungsgerät Oxylog 3000 plus fort
 - c. Die Leitung der Einrichtung fordert über die Kreisleitstelle Steinfurt, die hierzu auch berät, ein Intensivtransportmittel (ITW) zum Krankentransport an. Diese Option kommt vor allem dann zum Tragen, wenn der medizintechnische und / oder organisatorische Aufwand des Patiententransportes die Fähigkeiten des Regelrettungsdienstes Kreis Steinfurt übersteigt (besondere Medizintechnik, besondere intensivmedizinische Fähigkeiten etc.- s. a. Verfahrensanweisung „Leitstellenrückmeldung – Sekundärtransport“ vom 21.10.2013)

3. Heimbeatmungsgeräte müssen für den Transport im Rettungsmittel transportsicher verladen werden können. Hierzu dienen marktverfügbare Universalhalterungen, für die der Beschaffungsprozess bereits eingeleitet ist. Diese sind zukünftig zu nutzen. In der Übergangsphase werden durch den Rettungsdienst ausreichend Universalhalterungen in den jeweiligen Einrichtungen der außerklinischen Intensivpflege gelagert, die für den Transport an den (noch zu verbauenden) Halterungs-Normschienen der RTW angebracht werden können.

4. Die Medienversorgung (Strom / Sauerstoff) der Heimbeatmungsgeräte an Bord der Rettungsmittel und während der Be- und Entladephasen muss sichergestellt sein. In der Regel verfügen Heimbeatmungsgeräte über eine Akkupufferung für 3-4 Stunden stromnetzunabhängigen Betrieb. Zudem sollte für jedes Heimbeatmungsgerät ein aufgeladener Reserve-Akku in der abgebenden Einrichtung vorhanden sein.

Unabhängig von diesen Voraussetzungen muss von Seiten des Rettungsdienstes generell eine autarke bordeigene Stromversorgung (12 V / 230 V) der Heimbeatmungsgeräte während des Transportes möglich sein.

Hierzu werden die Rettungswagen des Kreises Steinfurt zukünftig mit Invertern ausgestattet, die eine 230 V-Versorgung über Steckdose im Fahrbetrieb gewährleisten. In der Übergangsphase sind die Betreiber von Einrichtungen der außerklinischen Intensivpflege / Bewohner der Heimbeatmungswohngruppen im Kreis Steinfurt aufgerufen, dem Rettungsdienst im Einsatzfall externe Gleichstrom-Netzteile (12-24 V) für die jeweiligen Heimbeatmungsgeräte zum Anschluss an die bordeigene Gleichstromversorgung der transportdurchführenden RTW zur Verfügung zu stellen.

Die Versorgung der Heimbeatmungsgeräte mit (ggfs. bedrucktem) Sauerstoff an Bord der Rettungsmittel und während der Be- und Entladephasen muss über die verbauten Standard-Abnahmepunkte sicherzustellen sein – Rettungsmittel des Kreises Steinfurt verfügen über keine Druckluft, sondern über eine druckflaschen-basierte Sauerstoffversorgung im Hoch- und Niederdruckbereich.

6. Taktisch-operative Vorgaben bei Evakuierung von Einrichtungen der außerklinischen Intensivpflege / Heimbeatmungswohngruppen im Kreis Steinfurt

Bei einem besonderen Schadensereignis, das die Evakuierung von Einrichtungen der außerklinischen Intensivpflege / Heimbeatmungswohngruppen im Kreis Steinfurt erforderlich macht, stellen diese Einrichtungen der Kreisleitstelle – sofern im akuten Schadensereignis noch möglich – unverzüglich Informationen über Anzahl der zu evakuierenden Patienten und deren (ggfs. besondere) medizinische Versorgungsbedürfnisse zur Verfügung.

Zudem werden Informationen über - gewünschte oder ggfs. bereits vorausgeplante – Evakuierungs-Zielorte benötigt.

Die Kreisleitstelle alarmiert das System OrgL RD / LNA und entsendet diese an die Einsatzstelle.

Verfahrensanweisung (VA)
„Patiententransport aus Einrichtungen der außerklinischen Intensivpflege / Heimbeatmungswohngruppen“

Sollten mehr als 4 intensivpflegebedürftige / heimbeatmete Patienten transportiert werden müssen, alarmiert die Kreisleitstelle neben den erforderlichen / verfügbaren regelrettungsdienstlichen Mitteln zusätzlich den Patiententransportzug 10 Kreis Steinfurt und löst zumindest das Alarmstichwort ManV-1 aus.

Zeitgleich dazu ermittelt die Kreisleitstelle geeignete und verfügbare Zielkliniken für die zu transportierenden Patienten und stellt diese Informationen den vor Ort eingesetzten Kräften zur Verfügung. Dabei benötigen rein heimbeatmete Patienten im Evakuierungsszenario nicht immer zwingend ein Intensivbett – eine temporäre stationäre Unterbringung im Krankenhaus oder einer anderen geeigneten Einrichtung mit der Möglichkeit einer sicheren Strom- und Sauerstoffversorgung für das Heimbeatmungsgerät kann im Einzelfall ausreichend sein.

Steinfurt, 20.10.2015

Im Auftrag
(im Original gezeichnet)

Dr. Fuchs
Leitender Kreismedizinaldirektor
Ärztlicher Leiter Rettungsdienst